Anlage 1

5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBI. I S. 2696), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinderund Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBI. I S. 2696) In Kraft getreten am 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft, Art. 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 01.01.2020) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird ersetzt:

Kinder, die bis zum 1. November des begonnen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens 3 Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet. Kinder, die nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr erreicht haben werden, werden ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

- b) Absatz 5 entfällt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt

wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz -BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

b) Absatz 4 wird ersetzt:

Empfänger von Leistungen nach dem SBG II, nach dem 3. und 4. Kapital des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird geändert:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(b) Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.